

# ***Wahlordnung des Kreisverbandes Nordsachsen***

## ***§ 1 Geltungsbereich***

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen im Kreisverband Grüne Nordsachsen, insbesondere für die Wahlen des Kreisvorstands, der Delegierten und deren Stellvertreter:innen sowie für Nach- und Abwahlen.

## ***§ 2 Grundsätze der Wahlen***

- (1) Personenwahlen sind geheim und erfolgen in der Regel durch Stimmzettel.
- (2) Abstimmungen über Sachfragen können offen erfolgen.
- (3) Es gelten die Satzung, das Frauenstatut und die Bestimmungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (4) Die Wahlleitung wird zu Beginn der Wahl durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

## ***§ 3 Vorschlagsrecht und Kandidaturen***

- (1) Wahlvorschläge können durch die Mitgliederversammlung oder durch Selbstkandidatur erfolgen.
- (2) Kandidaturen sind spätestens vor Beginn des jeweiligen Wahlgangs zu erklären.
- (3) Die Wahlleitung stellt sicher, dass alle Kandidierenden Gelegenheit zur Vorstellung haben.

## ***§ 4 Wahlverfahren für den Kreisvorstand***

- (1) Die Kreisvorsitzenden werden einzeln gewählt.
- (2) Die Schatzmeister:in wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden einzeln oder in einem Block gewählt.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang verfehlt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bleibt dieser ebenfalls ohne Ergebnis, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten.

## **§ 5 Wahlverfahren für Delegierte und Stellvertretungen**

- (1) Delegierte und deren Stellvertretungen werden für die in der Satzung festgelegte Dauer gewählt.
- (2) Die Wahlen können als Einzel- oder Blockwahl erfolgen.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, solange die Quotierung eingehalten wird.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 6 Nachwahlen**

- (1) Nachwahlen finden statt, wenn eine Position vorzeitig frei wird oder unbesetzt bleibt.
- (2) Nachwahlen erfolgen nach dem gleichen Verfahren wie reguläre Wahlen.
- (3) Die Amtszeit endet mit dem regulären Ende der Wahlperiode.

## **§ 7 Abwahlen**

- (1) Abwahlen erfolgen schriftlich und gemäß der Satzungsregelung.
- (2) Die Wahlleitung führt eine geheime Abstimmung durch.
- (3) Eine Abwahl erfordert die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 8 Auszählung und Bekanntgabe**

- (1) Die Wahlleitung bestimmt mindestens zwei Personen für die Auszählung.
- (2) Nach der Auszählung wird das Ergebnis unverzüglich bekanntgegeben.
- (3) Auf Wunsch kann jedes Mitglied die Stimmzettel einsehen, sofern die Geheimhaltung der Wahl gewahrt bleibt.

## **§ 9 Protokollierung**

- (1) Die Wahlergebnisse werden im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten.
- (2) Das Protokoll wird von der Wahlleitung und der Sitzungsleitung unterzeichnet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.